Stadt Hessisch Oldendorf Fachbereich I

zuständig: Mirko Beins

Az.: FD Finanzen mb-sp

Vorlage-Nr.	112/2024		
öffentlich	X		
nichtöffentlich			
Datum	13.11.2024		

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	TOP
Ausschuss für Finanzen	03.12.2024	
Verwaltungsausschuss	04.12.2024	
Rat	12.12.2024	

<u>Punkt:</u> Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund – und Gewerbesteuer der Stadt Hessisch Oldendorf (Hebesatzsatzung)

Beschlussvorschlag:

Die <u>Hebesatzsatzung</u> für das Haushaltsjahr 2025 in der Fassung des Entwurfs vom 13.11.2024 mit folgendem Inhalt wird beschlossen:

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Hessisch Oldendorf wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 587 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 212 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Sachdarstellung:

Aufgrund der Auswirkungen der Grundsteuerreform sollen die Hebesätze für das Jahr 2025 angepasst werden. In Hessisch Oldendorf wurden aufkommensneutrale Hebesätze ermittelt, um die Einwohnerinnen und Einwohner insgesamt nicht zu belasten. Die Grundsteuer A und die Grundsteuer B werden in ihrem Gesamtaufkommen gegenüber den Vorjahren nicht erhöht. Hierfür ist eine Anpassung der Grundsteuerhebesätze notwendig. Der Hebesatz der Gewerbesteuer bleibt entsprechend des Verwaltungsentwurfs unverändert bei 380 v. H.

In den letzten Jahren wurden die Hebesätze in der Haushaltssatzung beschlossen. Sofern keine Änderung der Hebesätze erfolgt, ist dieses Vorgehen unproblematisch. Eine Änderung der Hebesätze würde als Bestandteil der Haushaltssatzung erst mit dem Inkrafttreten derselbigen wirksam werden. Das wiederum führt dazu, dass die erste Hauptfälligkeit am 15.02.2024 nicht erreicht werden würde und die Einwohnerinnen und Einwohner zur zweiten Hauptfälligkeit den doppelten Betrag entrichten müssten. Dies würde in Zeiten der Unsicherheiten durch die Grundsteuerreform zu zusätzlicher Intransparenz führen. Weiterhin müsste die Stadt Hessisch Oldendorf im ersten Quartal eine vorübergehende Liquiditätslücke von ca. 510.000 € überbrücken.

Die gesonderte Hebesatzsatzung tritt bereits zum 01.01. des Haushaltsjahres in Kraft. Somit können die angepassten Hebesätze bereits vor Inkrafttreten der eigentlichen Haushaltssatzung angewendet werden und die zuvor geschilderten Probleme werden vermieden.

Umweltrelevanz: Keine

Haushaltsrechtliche Auswirkungen: Siehe Vorlage.

SachbearbeiterIn/ GB FDL Finanzen FBL I FBL/Stab

Oenelcin Bürgermeister

Anlagen:

1 Entwurf Hebesatzsatzung